



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 228/13

vom

18. Dezember 2014

in dem Rechtsstreit

Isolde Klaunig, Holbeinstraße 19, Frankfurt am Main,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Schultz und Dr. Schott -

gegen

Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Oberbürgermeister, für diesen handelnd das Rechtsamt, Amt 30, Sandgasse 6, Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte von Gierke und Prof. Dr. Rohnke -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Dezember 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Büscher, die Richter Prof. Dr. Schaffert, Dr. Koch, Dr. Löffler und die Richterin Dr. Schwonke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 25. Juni 2013 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 22.000 €

Büscher

Schaffert

Koch

Löffler

Schwonke



Ausgefertigt:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Teibering', is written over the printed name.

Führinger, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs